

Stotzing, am 23.01.2022

Kundmachung

gemäß § 50 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, betreffend die Auflage des Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht

Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Stotzing für die am 26. März 2023 stattfindende Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer liegt im Gemeindeamt Stotzing

**vom 24. Jänner 2023 bis 27. Jänner 2023 und
vom 30. Jänner 2023 bis einschließlich 02. Feber 2023**

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Frist kann zu folgenden Amtsstunden in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden:

Montag bis Donnerstag	von 8:00	Uhr bis 12:00	Uhr
Freitag	von 8:00	Uhr bis 12:00	Uhr

Einsprüche werden während dieser Amtsstunden entgegengenommen.

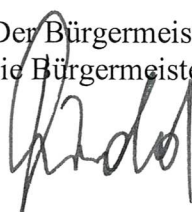
Hinweis

Innerhalb der Einsichtsfrist kann eine Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf des Einsichtszeitraumes erhoben werden oder einlangen.

Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben.

Der Bürgermeister:
Die Bürgermeisterin:



Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am: 23.01.2023
abgenommen am: 3.02.2023